Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

genicht, sind aber der Khinder ob Roth haben
khinel: oder mehr, so gebüeht Ihnen der
halbe Thail, der Ihnen abzug der Schulden
verbleibenden vermögen, so mag auch
solch Roth hab hatt oder legitima durch ain
geschäft in nichts beschwert werden, und
nicht allein Anigl und Ihrer Khlaidt
haben verhandten, so allen die Anigl in
disem fall nach anzahl Ihrer selbst Ker-
schen, in die Khüebt und nit nach den
ramen, ob zu stat Ihrer Eltern gerech-
net, und alsdan fürtrohin die legiti-
ma, auf den vierten oder halben Thaill,
nachdem der anigl vier: oder mehr ain,
getthailt: und also gehalten: und für
genomen werden.

Ob aus statten: oder Mutter nach ver-
lebung Ihrer Khinder ainig oder mehr